



Landesarbeitsgemeinschaft Tierschutzpolitik Bündnis 90/Die Grünen Berlin

Positionspapier: Novelle des Berliner Hochschulgesetzes (Beschluss 30.06.2021)

Noch immer werden in medizinischen, biologischen und verwandten Studiengängen Tiere für die Lehre „verbraucht“. Das betrifft Übungen mit lebenden wie auch mit toten Tieren. Aktuell müssen Berliner Studierende, die aus Gewissensgründen die Verwendung von Tieren im Rahmen ihres Studiums verweigern, mit Nachteilen rechnen – und laufen sogar Gefahr, erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbringen zu können.

Andere Bundesländer ermöglichen generell, dass Studierende erfolgreich ein Hochschulstudium absolvieren können, ohne an Tierversuchen oder Tierversuch teilzunehmen. Individuelle Begründungen und Verzicht müssen dabei nicht als Ausnahme- oder Einzelfälle deklariert werden. Wechseln jedoch Studierende von einer Universität mit ethischem Verweigerungsrecht nach Berlin, ist nicht auszuschließen, dass sie Kurse wiederholen müssen, da Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden.

Durch die Einschränkung der Wahlfreiheit für Studierende und eine Ausrichtung, die Innovationen nicht begünstigt, drohen Berlin Studierende mit kritischem Denken und ethischem Handelnⁱ verloren zu gehen – Eigenschaften, die durch das Hochschulgesetz eigentlich gefördert werden sollen. Oder aber die Studierenden werden in eine Karriere nach Status quo gelenkt, und Berlin wird weniger erfolgreich die „Forschungshauptstadt für Ersatzmethoden“ⁱⁱ zum Tierversuch werden.

Hochschulgesetze etwa aus Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg sind moderner und verschaffen dem Staatsziel Tierschutz Geltung. In Berlin muss sich zudem jedes Gesetz auch an der Landesverfassung orientieren, nach der Tiere als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen sind.

Die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Tierschutzpolitik von Bündnis 90/Die Grünen fordert eine Änderung des Berliner Hochschulgesetzes, die vereinbar ist mit dem

- Tierschutzgesetz (Unerlässlichkeit des Verbrauchs von Tieren zum Zweck der Aus-, Fort- oder Weiterbildungⁱⁱⁱ) und der
- EU-Richtlinie 2010/63/EU (Maßnahmen zum Schutz von Tieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken oder Bildungszwecken verwendet werden).

Der Senatsbeschluss zum „Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft“ wird im Entwurf vom 08.06.2021 diesen Punkten nicht gerecht und erfüllt auch nicht den Beschluss des Abgeordnetenhauses „Tierversuche reduzieren II“ aus derselben Legislatur – unter anderem werden weder Tierversuche mit lebenden Tieren noch die Entwicklung alternativer Lehrmethoden und -materialien behandelt.

1. Wahlfreiheit bei Tierversuch und Tierversuchen

Studierende sollen generell ohne die Teilnahme an Tierversuchen oder Tierversuch erfolgreich ein Hochschulstudium der Lebenswissenschaften absolvieren können.

Falls ein Studium ohne Tierversuch in der Veterinärmedizin noch nicht mit alternativen Lernmethoden und -materialien (Computersimulationen, Modelle, Dauerpräparate, Videos) möglich ist, sollten nicht nur keine „eigens zum Zweck der Lehre und Forschung getöteten Tiere“ verwendet werden, wie im Beschluss „Tierversuche reduzieren II“ dargestellt. Sondern es sollten – zumindest auf einfachen Antrag – auch keine Tiere aus Überschusszuchten von genehmigten Tierversuchen zum Einsatz kommen. Gemäß der Koalitionsvereinbarung sollen „Tierversuche auf das absolut notwendige Maß“ reduziert werden, daher ist das grundsätzliche Ziel der Ersatz (äquivalent „replace“ nach 3R-Konzept von 1959) von Tierversuchen.

Die aktuelle Bundesgesetzgebung und die Praxis der Genehmigung und Überwachung von Tierversuchsvorhaben in Berlin (die aktuell nicht dem Beschluss „Tierversuche reduzieren II“ entspricht) begründen ethische Bedenken gegenüber der Verwendung von Tieren aus genehmigten Versuchsvorhaben. Eine zwangsverordnete Nutzung geplanter oder ungeplanter „Überschüsse“ in der Lehre trägt zur Legitimierung eines hohen Tierversuchs bei Tierversuchen bei und erschwert den Fortschritt zu tierfreien Methoden. Im Beschluss „Tierversuche reduzieren II“ wird die Senatsverwaltung hingegen aufgefordert, überschüssige lebende Versuchstiere in der Forschung rechtzeitig zu vermitteln^{iv}.

Für Zwecke der Lehre, Fort- und Weiterbildung sollten aufgrund medizinischer Indikation getötete Tiere entweder innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtungen oder über Spendenprogramme privater Halter außerhalb der Universitäten eingeworben werden.

2. Tierversuch reduzieren und Studium ohne Tierversuch

Die EU-Richtlinie besagt, dass „wo immer dies möglich ist, anstelle eines Verfahrens eine wissenschaftlich zufriedenstellende Methode [...] angewendet wird, bei der keine lebenden Tiere verwendet werden“^v – auch für Zwecke der Ausbildung an Hochschulen^{vi}. Die Verpflichtung zur Vermeidung von Tierversuchen liegt also bei den Hochschulen und nicht bei Studierenden – umso mehr, da es „auf dem Gebiet der Aus-, Fort- und Weiterbildung besonders viele tierversuchsfreie Alternativmethoden“ gibt, wie selbst in der Begründung der neuen Novelle der Tierschutzversuchstierverordnung (TierSchVersV) zu lesen ist.

Die EU-Richtlinie gibt weiterhin vor, dass es sowohl aus moralischen als auch aus wissenschaftlichen Gründen von großer Bedeutung [ist], zu gewährleisten, dass jede Verwendung von Tieren sorgfältig hinsichtlich der wissenschaftlichen oder bildungsrelevanten Gültigkeit, Zweckmäßigkeit und Relevanz des erwarteten Ergebnisses dieser Verwendung bewertet wird^{vii}. Eine Abwägung muss daher an der einzelnen Verwendung und nicht nur pauschal an der mit dem Studium bezweckten Berufsbefähigung geschehen.

Regelungen müssen ebenso den Einsatz lebender Tiere erfassen, auch um 3R mit Gewicht auf „replace“ zu befördern. Auch der Beschluss „Tierversuche reduzieren II“ besagt, dass auf die Verwendung von Tieren in der Lehre möglichst weitgehend verzichtet werden soll. Künftig sollte ein

Studium in den Lebenswissenschaften nicht nur ohne „eigens“ getötete Tiere, sondern ohne Tierversuch die Regel, und nicht die Ausnahme sein.

Besonders schwer ist Tierversuch im Grundstudium zu legitimieren, da Studierende eventuell ihr Studienfach wechseln und das „Vermittelte“ nicht im späteren Beruf benötigt wird.

Darüber hinaus müssen die Hochschulen auch durch geänderte Lehrpläne und neue Veranstaltungen Wissen auf alternative Weise vermitteln, statt nur nach „Ersatz“ zum Status quo zu suchen, mit Tierversuch bzw. Tierversuch als „Goldstandard“.

3. Entwicklung von Alternativen

Die Hochschulen sollen tierversuchsfreie Lehrmethoden und -materialien sowie Studiengänge entwickeln, um die Verwendung von Tieren zu verringern und schließlich zu vermeiden. Der Beschluss „Tierversuche reduzieren II“ sieht dies für eine Novelle des Hochschulgesetzes vor und besagt, dass damit insbesondere eigens zum Zweck der Lehre und Forschung getötete Tiere reduziert und möglichst ganz vermieden werden sollen.

Die EU-Richtlinie zielt darauf ab, Verfahren mit lebenden Tieren für wissenschaftliche Zwecke und Bildungszwecke vollständig zu ersetzen, sobald dies wissenschaftlich möglich ist^{viii}. Der Einsatz von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Bildungszwecken sollte deshalb nur dann erwogen werden, wenn es keine tierversuchsfreie Alternative gibt^{ix}. Dieses Ziel muss auch im Berliner Hochschulgesetz oder einer abgeleiteten Verordnung abgebildet sein – mindestens mit einer regelmäßigen Dokumentation der Art und Häufigkeit alternativer Verfahren, die zur Vermeidung, Verringerung und Verfeinerung von Tierversuchen an den Hochschulen entwickelt oder jeweils erstmals angewendet worden sind.

Um Tierversuche in der Forschung zu reduzieren und zu ersetzen, sollen die Berliner Hochschulen einen Leitfadens zum ethischen Umgang mit Tieren in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre erarbeiten, wie er von der Universität Münster entwickelt wurde: Anleitungen zur Feststellung der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit (Schaden-Nutzen-Abwägung), Anleitungen und Unterstützung bei der ethischen Reflexion, Mittel zur Sensibilisierung der an Tierversuchen beteiligten Mitarbeitenden, Anerkennungskultur für tierversuchsfreie Forschung sowie Vorgaben zur Erfolgsdokumentation.

ⁱ vgl. § 21 BerlHG (Senatsentwurf vom 08.06.21)

ⁱⁱ Koalitionsvereinbarung Berlin 2016-2021

ⁱⁱⁱ TierSchG §4(3), §7a(1)

^{iv} 2010/63/EU 29.

^v 2010/63/EU 4.

^{vi} 2010/63/EU 5.

^{vii} 2010/63/EU (12)

^{viii} 2010/63/EU (10)

^{ix} 2010/63/EU (12)